

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet „Harper Moor“**

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Abs. 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, Seite 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 NatSchG LSA verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Gemarkung Gollensdorf im Landkreis Stendal und der Gemarkung Leppin im Altmarkkreis Salzwedel wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet „Harper Moor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 296 ha.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Der Most bei Harpe“¹, DE 3035-301“. Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensräume nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie i. S. d. § 44 NatSchG LSA.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich ca. 7 km nordöstlich von Arendsee im Altmärkischen Flachland zwischen den Ortschaften Gollensdorf im Norden, Groß Garz im Osten, Harpe im Süden und der Landstraße Ziemendorf-Gollensdorf im Westen. Das Gebiet ist überwiegend mit Wald bestockt. Wertvolle im Kernbereich liegende Feuchtwiesen wie das „Mostbruch“ sowie die im nordöstlichen Teil angrenzenden Grünlandflächen „Moorwiesen“ und „Lileiweide“ zählen ebenfalls zum Schutzgebiet. Die Abgrenzung erfolgt überwiegend durch Wege und Gräben. Die nordöstliche Grenze bildet der Moorgraben. Er ist einschließlich eines vorgelagerten 2,50 m breiten Gewässerschonstreifens Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und in einer weiteren nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die auf der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte eingetragene Grenze.

¹ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284, S. 1) – FFH-Richtlinie

- (4) Je eine Ausfertigung der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 5.000 wird beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - obere Naturschutzbehörde in Halle, beim Altmarkkreis Salzwedel - untere Naturschutzbehörde in Salzwedel, beim Landkreis Stendal - untere Naturschutzbehörde in Stendal sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Seehausen in Seehausen und Arendsee/Altmark und Umgebung in Arendsee (Altmark) aufbewahrt und können dort von jeder Person während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des Harper Moores liegt nördlich der Landschaftseinheit Altmarkplatten. Die Landschaft ist Bestandteil der Arendseer Platte und der Jeetze-Dumme-Lehmpalte. Der geologische Untergrund besteht aus Talbildungen (Flussniederung/Urstromtal) mit aufgesetzten Flugsandbildungen (Dünen). Das Gebiet ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von flachwelligen bis ebenen, sandigen bis lehmigen Platten und wenig tiefer liegenden, feuchten Talniederungen. Das Harper Moor wird in diesem bewegten Relief von periglazialen Dünensanden eingebettet. Birken- und Erlenbruchwälder, Wiesen und Sümpfe auf den feuchten bis nassen Standorten und Nadelholzforste auf sandigen trockenen Böden bilden ein Mosaik, welches die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit dieses Gebietes kennzeichnen. Sie sind Folge einer weitgehenden Ausklammerung anthropogener Einflüsse eines ehemals grenznahen Raumes. Wegen seiner Unberührtheit hat sich ein Lebensraum für besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Niedermoore beherbergen speziell an die Umweltbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung sich kein anderer Lebensraum eignet. Aufgrund seines hydrologischen, geologisch-morphologischen, vegetationskundlichen und zoologischen Entwicklungspotenzials bedarf das Harper Moor eines besonderen Schutzes.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:
1. dem Schutz der natürlichen Bodeneigenschaften, insbesondere der Moor- und Gleyböden und der nährstoffarmen Sandböden,
 2. der Sicherung und Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere des moortypischen Wasserhaushaltes mit dem kleinflächigen Wechsel der Wasser- und Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die Ausprägung typischer Lebensgemeinschaften,
 3. der Erhaltung und Entwicklung des Moores als Standort verschiedenster Vegetationskomplexe, beispielsweise Glockenheidegesellschaften, Moorgebüsche und Moorwaldgesellschaften mit einer typischen Flora und Fauna,
 4. der Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger Wälder mit einer möglichst natürlichen Artenzusammensetzung und einer angemessenen Beteiligung aller naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger den natürlichen Standortverhältnissen entsprechender Struktur sowie Sicherung von Alt- und Totholz als besondere Biotopstrukturen des Waldes,

5. der Erhaltung geschützter Waldbiotope, der lichten Kiefernbestände und Sonderstandorte im Wald als Lebensraum für schutzbedürftige und z.T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften, die an bestimmte Baumarten und/oder bestimmte Waldstrukturen gebunden sind,
 6. der Erhaltung, der Förderung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Vielfalt der Niederwälder mit den gebietstypischen standortgerechten Baum- und Straucharten aufgrund der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen,
 7. der Erhaltung und Entwicklung der standorttypischen Pflanzengesellschaften des Grünlandes auf den Frisch- und Feuchtwiesen,
 8. dem Schutz und der Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für bestandsbedrohte und standortspezifische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Kranich, Kreuzotter, Königsfarn und Glockenheide,
 9. der Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des FFH-Gebietes „Der Most bei Harpe“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet von:
1. natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
 - Lebensraumtyp 6430:
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - Lebensraumtyp 6510:
Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - Lebensraumtyp 9160:
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 2. streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Kreuzkröte, Moorfrosch, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb des in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingezeichneten Fahrradweges nicht betreten werden.

- (3) Soweit nicht in §§ 6 – 11 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Zulassung bedarf,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen sowie Leitungen zu verlegen,
 3. Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 4. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, vorbehaltlich § 6 Absatz 1 Nr. 3,
 5. Gewässer einschließlich deren Gewässerschonstreifen oder den Zu- und Ablauf des Wassers entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 6. Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus zu entnehmen oder abzuleiten,
 7. in den Gewässern zu angeln oder zu fischen,
 8. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 9. gebietsfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 10. im Naturschutzgebiet zu reiten, außer auf dem in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Fahrradweg,
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 12. ferngesteuerte Geräte oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 13. Veranstaltungen jeder Art, außer Wander- oder Radwanderveranstaltungen, auch auf den Wegen durchzuführen,
 14. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder auf andere Art und Weise Waren aller Art feilzuhalten oder zu verkaufen,
 15. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Der Gemeingebrauch im Sinne des § 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen werden unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts-, Forstbehörden, die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 4. die in den §§ 7 bis 10 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung:
 - a) der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - b) der entlang des Gollensdorfer Weges verlaufenden 15 kV-Freileitung in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Januar eines jeden Jahres,
 6. die Änderung von Art und Umfang der Nutzungen zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
 7. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 7 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens

verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7 Landwirtschaft

- (1) Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 NatSchG LSA im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugelassen, jedoch ohne:
 1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Fäkalien,
 2. die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 3. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, außer zum Tränken der Viehbestände,
 4. Veränderungen des Bodenreliefs,
 5. das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie industrieller landwirtschaftlicher Produktion,
 6. die Anlage von Erdsilos und Feldmieten,
 7. das Lagern von Dung, Gärfutter und Düngemitteln,
 8. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Kurzumtriebskulturen mit schnellwachsenden Weichlaubhölzern,
 9. das Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen, außer des durch Abschlegeln im Herbst anfallenden letzten Aufwuchses,
 10. die Freisetzung oder den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder deren Saatgut.

- (2) Die Grünlandflächen der Flurstücke 80/55 und 87/58 (Gemarkung Gollensdorf, Flur 6) im Mostbruch wie unter Absatz 1 zu nutzen, jedoch:
 1. unter Ausschluss der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln und bei einer bedarfsweisen Ausbringung einer Phosphor- und Kalium-Erhaltungsdüngung, über welche die obere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zu informieren ist,
 2. ohne Beweidung der Flächen,
 3. ohne die Mähnutzung vor dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 4. ohne Schleppen und Walzen des Grünlandes in der Zeit vom 20. März bis zum 01. Juni eines jeden Jahres bzw. wenn die Befahrbarkeit der Flächen in Abhängigkeit der Grundwasserflurabstände und phänologischen Daten vor dem 20. März nicht gegeben ist und sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) bis spätestens zum 15. April, worüber die obere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zu informieren ist,

5. unter ganzjähriger Wiederherstellung des Grünlandes nur bei großflächigen Wildschäden, über welche die obere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zu informieren ist,
 6. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grünlandumbruch.
- (3) Die Grünlandflächen der Flurstücke 6/1, 7/3, 7/4, 8/1, 9/3, 9/4, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 16/2, 19/1, 19/2, 20/7, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 20/19, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6 und 85/5 (Gemarkung Leppin, Flur 8) der Moorwiesen und der Lileiweide wie unter Absatz 1 zu nutzen, jedoch:
1. bei einer Begrenzung der Düngung bis max. 80 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr sowie der Freistellung von Grunddüngung und Kalkung,
 2. ohne die Mähnutzung vor dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 3. ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie der Grünlandumbruch nur kleinflächig und ausschließlich für Maßnahmen der unverzüglich anschließenden Grünlanderneuerung zulässig.
- (4) Die Grünlandflächen der Flurstücke 2, 3, 4, und 84/5 (Gemarkung Leppin, Flur 8) im Müggenwinkel wie unter Absatz 1 und 3 zu nutzen, jedoch ohne Beweidung.

§ 8 Forstwirtschaft

- (1) Die naturnahe forstwirtschaftlichen Bodennutzung der Waldbestände entsprechend der Leitlinie Wald ist unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. unter Förderung von Naturverjüngung, bodenschonend und in kleinflächiger und zeitlicher Staffelung sowie künstlicher Verjüngungsverfahren mit standortgerechten Baum- und Straucharten zur Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften,
 2. bei Bevorzugung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren,
 3. bei Belassen von mindestens 5 Altbäumen pro ha als Totholz in über 80jährigem Nadel- bzw. über 100jährigem Laubwald und von Horst- und Höhlenbäumen bis zu deren natürlichem Zerfall,
 4. unter Erhöhung des Altholzanteiles durch Anhebung des Hiebsalters und durch gruppen- und horstweise Übernahme eines Überhälters in die nächste Waldgeneration,
 5. unter Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzreinbestände,
 6. ohne Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten sowie Holzurückungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in den in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten Flächen,

7. ohne Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen um Neststandorte von streng geschützten Vogelarten mit Ausnahme baumhöhlenbrütender Arten in einer 100 m Schutzzone ganzjährig sowie in einer 300 m Schutzzone in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Zu den streng geschützten Vogelarten zählen insbesondere Kranich, Schwarzstorch und Greifvögel,
 8. ohne Umwandlung von Laub- oder Mischwäldern in Nadelholz-Reinbestände,
 9. ohne Kahlschläge über 0,5 ha durchzuführen, es sei denn, es ist zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlich,
 10. ohne die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 11. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann den Einsatz von Bioziden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Die Forsteinrichtung ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 9 Jagd

- (1) Die Ausübung der Jagd ist soweit Störungen des Reproduktions- und Rastgeschehens der Vogelwelt vermieden werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:
 1. ohne Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern oder die Anlage von Wildfütterungsstellen auf Moor-, Erlenbruch- oder Offenlandstandorten sowie der Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten,
 2. ohne Jagdausübung im Umkreis von 300 m um Neststandorte von streng geschützten Vogelarten mit Ausnahme baumhöhlenbrütender Arten in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Zu den streng geschützten Vogelarten zählen insbesondere Kranich, Schwarzstorch und Greifvögel.
- (2) Jagdliche Einrichtungen sind aus naturbelassenen Hölzern zu fertigen und so zu errichten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Nicht mehr benötigte und das Landschaftsbild beeinträchtigende jagdliche Einrichtungen, die nicht den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen, sind aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen. Die Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres wird untersagt. Die Neuerrichtung und den Ersatz von ortsfesten Hochsitzen im Umkreis von 300 m um Brutplätze von streng geschützten Vogelarten kann die obere Naturschutzbehörde erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird; transportable Hochsitze dürfen in diesem Bereich nur im Zeitraum vom 01. August bis zum 15. Februar eines jeden Jahres verbleiben.
- (3) § 22 a BJagdG in der Fassung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 und § 28 des Jagdgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454, 475), bleiben unberührt.

§ 10 Gewässerunterhaltung

- (1) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist unter folgenden Maßgaben zugelassen:
 1. nur in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Januar eines jeden Jahres,
 2. der Moorgraben ist nur von der Nordseite zu unterhalten.
- (2) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern sind vor ihrer Durchführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Abstimmungserfordernis entfällt, soweit ein im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufgestellter Unterhaltungsrahmenplan vorhanden ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder bei Gefahr im Verzuge. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bedürfen:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 29 Abs. 2 NatSchG LSA bestimmt oder nach § 6 Absatz 1 Nr. 6 oder 7 freigestellt sind,
 2. die Errichtung solcher baugenehmigungsfreier Anlagen im Sinne von § 60 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001, GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 27. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 770), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 3. das Aussetzen oder Einbringen heimischer Tierarten gemäß § 50 NatSchG LSA,
 4. organisierte Veranstaltungen auf dem in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingezeichneten Fahrradweg mit mehr als 30 Teilnehmern,
 5. die Durchführung von geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahmen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht. Sie können gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Zerstörungen,

Beschädigungen oder Veränderungen des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile entgegenzuwirken oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.

§ 12 Wiederherstellung des vorherigen Zustandes

Werden unter Verstoß gegen die Verbote und Gebote dieser Verordnung Bestandteile des NSG verändert, beschädigt oder zerstört, so kann die obere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes anordnen. Dasselbe gilt, wenn Nebenbestimmungen einer Zustimmung oder Einvernehmensherstellung nach §§ 6 bis 11 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 58 des NatSchG LSA nicht eingehalten werden und dadurch eine Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen des Naturschutzgebietes entsteht.

§ 13 Befreiungen

Von den Verboten und den Geboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 58 NatSchG LSA gewähren, wenn:

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 14 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA, wer:
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. eine nach den §§ 6 – 11 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den

Leimbach
Präsident